

nisters der Volksaufklärung, aus Mitgliedern, zu solchen mittelst Allerhöchster Ukaſen aus dem Geiſtlichen Reſort der rechtgläubigen Confeſſion und den Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten ernannt, aus den Dīrigirenden der 3. Abtheilung der Allerhöchsteigenen Kanzlei Sr. w. a. j. des Kaisers, aus dem Curator des St. Petersburgiſchen Lehrbezirkes und anderen Personen, denen diese Obliegenheit, zufolge des Allerhöchsten Vertrauens übertragen wird. 2) Zu Gensoren können nur Beamte ernannt werden, die auf den höheren Lehranstalten gebildet sind oder auf anderem Wege gründliche wissenschaftliche Kenntnisse sich erworben haben und außerdem mit der historischen Entwicklung und der gegenwärtigen Bewegung der vaterländischen oder der fremdländischen Literatur, je nachdem sie für diese oder jene bestimmt, genügend bekannt sind. So lange sie das Amt eines Gensors bekleiden, dürfen sie zugleich mit demselben keine anderen Obliegenheiten haben. Anmerkung: Diese Regel erstreckt sich auch auf den Bibliothekar, für den Fall, daß ihm auf Grund des § 111 des Censur-Uſtaſs, die Büchereiſur übertragen wird. 3) Sämtliche Gensoren (mit Ausnahme der für Durchſicht der Hebräischen Bücher) werden zur 1. Kategorie der Lehr-Aemter des Ministeriums der Volksaufklärung gerechnet, die im § 746 des Uſtaſs über den Dienſt zufolge Einennung durch die Regierung (Svod der Gefeze Th. III.) bezeichnet sind und die nach § 749 derselben Uſtaſs das Recht auf Beförderung zu drei Rangklassen höher, als die, in welcher das Amt steht, geben, und zwar ohne Ueberführung von einem Amte in ein anderes. 4) Pensionen und einmalige Unterſtützungen werden den Gensoren und ihren Familien, auf Grund der für den Lehrstand des Ministeriums der Volksaufklärung (Art. 479—546 des Uſtaſs über Pensionen, im Svod der Gefeze Th. III.) festgeſetzten Regeln, verwilligt, wobei die Zeit, die der Gensor als folcher gedient, in gleicher Weise mit der Zeit zusammengerechnet wird, die er etwa vorher in Schulämtern vollbracht hat. 5) Gensoren, die gegenwärtig auf Grund früherer Geſchreibungen Pensionen erhalten, genießen dieselben so lange fort, bis sie ein Recht auf eine höhere Pension erwerben. 6) Die oben unter Punkt 3 angegebenen Vorrechte, hinsichtlich der Pensionstruktur, erstrecken sich auch auf den früheren Dienſt der Gensoren, falls sie das Gensoramt bei der gegenwärtigen Umgestaltung der Censurverwaltung beibehalten. 7) Der Bibliothekar des ausländischen Censur-Comitēs hat dasselbe Recht auf Pension und einmalige Unterſtützung wie die Gensoren, gemäß Punkt 3, wenn durch seine vorgeſetzte Behörde bezeugt wird, daß er während der zur Erhaltung von Pension und einmaliger Unterſtützung festgeſetzten Zeit, sich neben Erfüllung seiner eigentlichen Obliegenheiten, beständig mit der Bücherei-Geſchäftigkeiſt beschäftigt hat. 8) Die Secrétaire des Censur-Comitēs, desgleichen die übrigen Beamten und Kanzleidiener der Censur-Verwaltung und deren Familien erhalten Pensionen und einmalige Unterſtützungen, auf Grund der für Civil-Beamte geltenden allgemeinen Regeln. 9) Pensionen und einmalige Unterſtützungen an Beamte der Censur-Verwaltung werden aus dem Reichſchaze verabfolgt. 10) Die Beamten der Censur-Verwaltung tragen Uniform nach den für die Beamten des Ministeriums der Volksaufklärung bestehenden Vorschriften. 11) Die Gensoren für Hebräische Bücher (in den Censur-Comitēs zu Wilna und Kiew) erhalten etatmäßiges Gehalt, ohne irgend welche dienſtliche Vorrechte zu genießen. Sie sind, so lange sie das Gensor-Amt bekleiden, persönlich von der Rekrutensplichtigkeit befreit, und werden beim Antritt ihrer Stelle nach den Vorschriften ihres Glaubens auf treue Ausübung der ihnen übertragenen Obliegenheit vereidigt.

Von der nach dem vom Minister der Volks-Aufklärung entworfenen Etat für die Censurverwaltung erforderlichen Summe von 104,324 Rbl. 92 Kop. S. sind, nach Abzug von 2000 Rbl. 87 Kop., die aus den Einkünften der Stadt Odessa eigends für das dortige Censur-Comité abgelassen werden und von 1500 Rbl. aus den Einkünften der Hebräischen Druckereien zur Besoldung dreier Gensoren für Hebräische Bücher bei den Censur-Comitēs in Wilna und Kiew, 100,824 Rbl. 5 Kop. aus dem Reichſchaze zu verabfolgen. Die sich alljährlich von dieser Summe ergebenden Reste können, mit Genehmigung des Ministers der Volks-Aufklärung, als Unterſtützung und Belohnung unter die thätigsten und eifrigsten Beamten vertheilt, so wie zur Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben verwandt werden. Nach dem Allerhöchst bestätigten Etat für die Censur-Verwaltung sind den Beamten der einzelnen Censur-Behörden folgende Gehalte ausgesetzt: Bei der Ober-Censur-Verwaltung erhalten die beiden, mittelst Allerhöchster Ukaſen aus den Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten ernannten Mitglieder derselben, jeder 857 Rbl. 76 Kop. Gehaltszulage, 3 Beamte für besondere Aufträge, jeder 858 Rbl. Gehalt und 429 Rbl. Tafelgelder. Bei dem Censur-Comité zu St. Petersburg erhalten die 6 Gensoren jeder 1500 Rbl. Gehalt und 1500 Rbl. Tafelgelder, der Secrétaire 500 Rbl. Gehalt und 200 Rbl. Tafelgelder. Bei dem Censur-Comité zu Moskau erhalten die 4 Gensoren jeder 1250 Rbl. Gehalt und 1250 Rbl. Tafelgelder, der Secrétaire 500 Rbl. Gehalt und 200 Rbl. Tafelgelder. Bei dem Censur-Comité zu Riga erhalten die 4 Gensoren jeder 1000 Rbl. Gehalt und 1000 Rbl. Tafelgelder,

ein Secrétaire-Gehilfe für Facturen 450 Rbl. Gehalt und 150 Rbl. Tafelgelder, der Secrétaire 450 Rbl. Gehalt und 150 Rbl. Tafelgelder. Bei dem Censur-Comité zu Wilna erhalten 3 Gensoren jeder 1000 Rbl. Gehalt und 1000 Rbl. Tafelgelder, 2 Gensoren für Hebräische Bücher jeder 500 Rbl. Gehalt, der Secrétaire 450 Rbl. Gehalt und 150 Rbl. Tafelgelder. Bei dem Censur-Comité zu Kiew erhalten 2 Gensoren jeder 1000 Rbl. Gehalt und 1000 Rbl. Tafelgelder, ein Gensor für Hebräische Bücher 500 Rbl. Gehalt, der Secrétaire 450 Rbl. Gehalt und 150 Rbl. Tafelgelder. Bei dem Censur-Comité zu Odessa erhalten 3 Gensoren jeder 1000 Rbl. Gehalt und 1000 Rbl. Tafelgelder, der Gensor-Gehilfe für Facturen 450 Rbl. Gehalt und 150 Rbl. Tafelgelder, der Secrétaire 450 Rbl. Gehalt und 150 Rbl. Tafelgelder. Der besondere Gensor in Dorpat erhält 1000 Rbl. Gehalt und 1000 Rbl. Tafelgelder. Die Censore der Lettischen und Chorischen Bücher derselbst wird durch den Curator des Dorpater Lehrbezirks den Lectoren der Lettischen und Chorischen Sprache bei der Universität übertragen, wofür 300 Rbl. zu verhältnismäßigiger Vertheilung unter sie ausgesetzt sind. Der besondere Gensor in Reval erhält 1000 Rbl. Gehalt und 1000 Rbl. Tafelgelder. Der Professor der Universität zu Kasan, welchem die Censur orientalischer Sprachen übertragen wird, erhält eine Gehaltszulage von 300 Rbl. S. Bei dem ausländischen Censur-Comité erhalten: der Präsident 1715 Rbl. Gehalt und 1715 Rbl. Tafelgelder, 3 Ober-Gensoren jeder 1500 Rbl. Gehalt und 1500 Rbl. Tafelgelder, 3 Unter-Gensoren jeder 1250 Rbl. Gehalt und 1250 Rbl. Tafelgelder, der Bibliothekar 800 Rbl. Gehalt und 800 Rbl. Tafelgelder, 3 Gehilfen der Ober-Gensoren jeder 700 Rbl. Gehalt und 300 Rbl. Tafelgelder, der Secrétaire 700 Rbl. Gehalt und 300 Rbl. Tafelgelder.

(St. Petersburger Zeitung.)

Herrn Otto Klemm in Leipzig.

Eſchrecken Sie nur nicht, geehrter Herr! — es ist Ihnen ein Unglück passirt. Mit frecher Stirn hat ein Dieb, ein Räuber, Ihren trefflichen Roman: „Geheimnisse von Rom im neunzehnten Jahrhundert, von E. Briffault, Leipzig 1846“ nachzudrucken gewagt, Ihr Titelblatt fortgelassen und dafür ein neues gegeben, worauf zu lesen steht: „Noëmi und Olimpia, oder das enthüllte Rom, Roman für das Volk, von Ernst Reinhold,“ dann sogar: „Leipzig, Otto Klemm, 1851“ hinzugefügt. Der Schamlose erdreistet sich also, sogar Ihre ehrenwerthe Firma seinem schandbaren Nachdrucke vorzusehen; ja, was noch mehr sagen will, er conterfeit Ihre Ausgabe bis in die unbedeutendsten Kleinigkeiten, hat schiefstehende Linien, wo Sie dieselben haben, läßt Spieße herabfallen, wo es Ihnen arrivirte, u. s. w., so daß es denn auch nicht eben zu verwundern ist, wenn er Ihre Druckfehler, z. B. „Sportmen“ st. Sportsmen“ auf S. 67, oder „strebt“ st. „widertreibt“ auf S. 76 u. a. m. nicht verbessert. Was wollen Sie thun, um diesen Nachdrucker zu entdecken und zu beſtrafen? Himmel! wie müssen Sie in Zornesgluth über solchen Dieb entbrennen, der Ihnen wohlerworbenes Eigenthum schmäler! Wie habe ich mich nicht schon geärgert, als der Vorsteher meiner Leihbibliothek den Nachdruck von 1851 verächtlich auf den Tisch schleuderte und dabei austief: „Da hat so ein *** Nachdrucker uns schon wieder einmal das Geld aus der Tasche geschwindelt! Wir haben eine Doublette angeschafft; denn die „Geheimnisse von Rom“ und „Noëmi und Olimpia“ sind ein und dasselbe Machwerk!“

Raum hatte der gute Alte in gerechtem Zornesfeuer diese Worte gesagt, da kommt ein Lehrling und händigt ihm, Nichts ahnend, als eben mit dem Leipziger Bücherballen angelangt: „die Geheimnisse von Rom u. s. w., Leipzig, Berger's Buchhandlung. 1850“ ein. Werther Herr Otto Klemm! Sie hätten die Gesichtszüge meines alten Amanuensis in diesem Augenblicke sehen sollen! Erst behielt er das Buch hinten, dann vorn, dann — mit zornglühenden Augen, die blonde Perücke mit gewaltigem Ruck nach Hinten schiebend, schleuderte er es in die Ecke des Zimmers, daß die losen, an die Schale geleimten Blätter und Bogen aus einander stoben. „Ausgeburt der Hölle!“ rief er außer sich; „willst Du mich alten Mann in tausend Verkleidungen äffen? Fort mit Dir! in meinem Leben führe ich diese Römischen Geheimnisse, diese Noëmi und Olimpia nicht wieder an!“ —

Werther Herr Otto Klemm! mein alter Amanuensis hat in der That Recht, und es ist jetzt an Ihnen, nicht nur der Ihnen widerfah-